

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

4. NOV. 1969

Gesetz: TVG § 4; Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Metallindustrie Unterwesergebiet vom 30. September 1965; Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues und des Kabelbaues (BMTV) vom 8. November 1966/ 15. Dezember 1966 in der Fassung vom 28. November 1967: § 1 Ziff. 2, § 6, § 7 Ziff. 3 Abs. 2, 5, 7, 9

Leitsätze:

1. Nahmontage im Sinne des BMTV ist eine Montage bei der dem Montagestammarbeiter die tägliche Rückkehr zu seiner Wohnung zumutbar ist.
2. Eine Nahmontage im Sinne des BMTV liegt auch dann vor, wenn der Montagearbeiter die Arbeit auf der Montage vom Betrieb aus aufnimmt und auch nach Beendigung vor Rückkehr in seine Wohnung zum Betrieb zurückkehrt.

Aktenzeichen: 4 AZR 63/69

Urteil des BAG vom 4. November 1969 LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 63/69
2 Sa 58/68 Bremen

Verkündet am
4. November 1969

gez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Strempel und Dr. Babel für Recht erkannt:

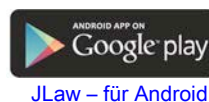
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 13. Dezember 1968 - 2 Sa 58/68 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Vorarbeiter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden u.a. Anwendung: der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Metallindustrie Unterwesergebiet vom 30. September 1965 und der Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues und des Kabelbaues (BITFV) vom 8. November 1966/15. Dezember 1966 in der Fassung vom 28. November 1967 und der hierzu ergangene Tarifvertrag für Auslösungssätze und Erschwerungszulagen.

Am 6., 7. und 8. Februar 1968 führte der Kläger in der Fischereihafen-Doppelschleuse in B außerhalb des Betriebes der Beklagten Arbeiten durch. Die Dauer der Abwesenheit des Klägers vom Betrieb betrug an allen Tagen über sechs Stunden und schloß jeweils die betriebliche Mittagpause ein. Die Arbeit des Klägers begann morgens im Betrieb der Beklagten. Dort führte er zunächst jeweils einige Arbeiten durch. Nach Verladen der Werkzeuge wurde er mit anderen Arbeitskollegen auf einem Betriebsfahrzeug zu der außerbetrieblichen Arbeitsstelle gefahren. Der Kläger wurde abends zum Betrieb der Beklagten zurückgefahren. Arbeitsschluß war im Betrieb der Beklagten. Die Wegezeit zwischen Betrieb und außerbetrieblicher Arbeitsstelle wurde dem Kläger bezahlt.

Der Kläger vertritt die Auffassung, er habe gegen die Beklagte nach § 7 Ziff. 3 Abs. 9 BMTV Anspruch auf Bezahlung einer Nahauslösung der Stufe 1 für drei Tage in der unstreitigen Höhe von insgesamt 6,30 DM brutto. Diese Bestimmung lautet:

"Liegen bei einer Nahmontage beide Wegezeiten in der regelmäßigen Arbeitszeit, so werden die Wegezeiten wie Arbeitszeit bezahlt. Dauert die Abwesenheit länger als 6 Stunden und schließt sie die betriebliche Mittagpause ein, so wird außerdem die Auslösung der 1. Zone gezahlt."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 6,30 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 6. Juni 1968 zu bezahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, daß die Fischereihafen-Doppelschleuse keine Montagestelle darstelle. Dem widerspreche die Tarifbestimmung der Anmerkung 7 zu § 7 Ziff. 3 Abs. 1 BMTV, die lautet:

"Montagestelle im Sinne dieser Bestimmung ist die Stelle, von der aus der Beginn der Arbeitszeit berechnet wird und die Bezahlung der Arbeitszeit beginnt.

Ist auf einem Werksgelände diese Stelle nicht die Montagestelle selbst, sondern eine andere Stelle, so ist sowohl für die Zoneneinteilung als auch für den Beginn der Arbeitszeit von dieser Stelle auszugehen; das bedeutet, daß in diesem Fall die Arbeitszeit, die zu bezahlen ist, am Ort der Kontrolle beginnt."

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen und die Berufung zugelassen. Die Berufung der Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend nehmen die Vorinstanzen an, daß dem Kläger ein Anspruch auf die Nahauslösung der 1. Zone für die Tage 6., 7. und 8. Februar 1968 nach § 7 Ziff. 3 Abs. 9 BMTV zusteht. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt. Denn nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts, die das Landesarbeitsgericht übernommen hat, lagen beide Wegezeiten des Klägers in der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Abwesenheit des Klägers dauerte unstreitig länger als sechs Stunden und schloß die betriebliche Mittagspause ein.

Entgegen der Auffassung der Revision war der Kläger auf Nahmontage tätig. Nach § 7 Ziff. 1 BMTV ist die Nahmontage eine Montage, bei der dem Montagestammarbeiter die tägliche Rückkehr zu seiner Wohnung zumutbar ist. Damit wird die Nah-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

montage im Sinne von § 7 BMTV von der Fernmontage nach § 6 BMTV abgegrenzt, bei der eine tägliche Rückkehr an den Sitz des entsendenden Betriebes oder zur Wohnung nicht zumutbar ist. Eine Nahmontage liegt entgegen der Auffassung der Revision aber auch dann vor, wenn der Montagearbeiter die Arbeit auf der Montage vom Betrieb aus aufnimmt und auch nach Beendigung zum Betrieb zurückkehrt. Der BMTV gilt nämlich nach § 1 Ziff. 2 über den Geltungsbereich für alle außerbetrieblichen Arbeitsstellen, d.h. nach der Anmerkung 3 hierzu für alle Arbeitsstellen, die räumlich vom Betrieb entfernt sind, für den der Arbeitnehmer eingestellt ist. Die dort vorgesehene Ausnahme einer Tätigkeit außerhalb der Werkstätte, aber innerhalb des Werksgeländes liegt nicht vor.

Wenn die Revision demgegenüber meint, eine Nahmontage könne deshalb nicht angenommen werden, weil die Fischereihafen-Doppelschleuse keine Montagestelle im Sinne der Anmerkung 7 zu § 7 BMTV darstelle, geht das fehl. Die Anmerkung 7 zu § 7 BMTV stellt zwar nach § 10 Ziff. 1 Satz 2 BMTV als Erläuterung einen Bestandteil des Tarifvertrages dar, sie erläutert aber nur den Begriff der Montagestelle für die Vorschriften des § 7 Ziff. 3 Abs. 2, 5 und 7 BMTV zur Berechnung der Arbeitszeit und ihrer Abgrenzung zur Wegezeit. Nur in diesem Sinne wird der Begriff der Montagestelle in der Anmerkung 7 erläutert, weil es für die Berechnung des Zeitaufwandes für den Hin- und Rückweg und für Beginn und Ende der Arbeitszeit wesentlich ist, von welchem Zeitpunkt an die Arbeitszeit auf der Montagestelle angenommen wird. Diese Abgrenzung ist aber für den vorliegenden Fall unerheblich. In den Tagen des 6., 7. und 8. Februar 1968 lagen beide Wegezeiten innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, so daß schon die Wegezeiten als Arbeitszeit zu bezahlen waren und aus diesem Grunde eine Nahausslösung einer bestimmten Zone aufgrund des Zeitaufwandes für Hin- und Rückweg nicht in Betracht kommt. Der Kläger verlangt auch keine Nahausslösung in diesem Sinne, sondern nur die besondere Vergütung nach § 7 Ziff. 3 Abs. 9 Satz 2 BMTV. Die dort für eine Abwesenheit von länger als sechs Stunden über die betriebliche Mittagspause hinaus vorgesehene



- 5 -

Vergütung will nicht die Erschwernisse für Wegezeit und das Aufsuchen der Nahmontage abgelten, sondern nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung nur den Aufwand ausgleichen, der durch die längere Abwesenheit vom Betrieb unter Einschluß der Mittagspause entsteht. Aus diesem Grunde wird nicht eine Nahauslösung nach Zoneneinteilung, sondern in jedem Falle nur ein bestimmter Betrag, nämlich die Auslösung der 1. Zone bezahlt. Hierfür ist es ohne Belang, ob die Nahmontagestelle von der Wohnung aus (während der Arbeitszeit), vom Betrieb aus oder von einer dritten Stelle, etwa einer anderen Montagestelle aus aufgesucht wird. Die Vorschrift des § 7 Ziff. 3 Abs. 9 BMTV stellt vielmehr eigene Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Auslösung der 1. Zone auf, die für sich zu betrachten und hier erfüllt sind.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels fallen der Beklagten nach § 97 Abs. 1 ZPO zur Last.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Neumann

Strempel

Dr. Babel

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)